

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2013, 8. August 2013

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	216
Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	220
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	232

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Politik und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 19. Juni 2013 die folgende Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren
- § 9 Koordinatorin oder Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien (Graduiertenschule) ist eine Einrichtung der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm an, das eine grundlegende, historisch fundierte und interdisziplinäre Doktorandenausbildung in den ostasienbezogenen Regionalstudien (Japanologie, Koreastudien und Sinologie) mit disziplinär verorteter, theoretisch und methodologisch fundierter Lehre in den Sozialwissenschaften (Politik- und Wirtschaftswissenschaften), der Rechtswissenschaft, der Ethnologie und

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. August 2013 bestätigt worden.

den Geschichts- und Kulturwissenschaften verbindet. Kern des Lehr- und Forschungsprogramms der Graduiertenschule ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien und in vergleichender Perspektive.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien (Promotionsstudium) an. Um dem wachsenden Bedarf an sach- und sprachkundigen Fachleuten zu entsprechen, bildet die Graduiertenschule künftige Führungskräfte in Wissenschaft, Medien, Politik sowie in der internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens disziplinengestützt interdisziplinär arbeiten wollen. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm anzubieten. Dazu soll eine hervorragende Ausbildung in den ostasienbezogenen Fächern (Japanologie, Koreastudien, Sinologie) einhergehen mit der Vermittlung einer breiten regionalen Expertise wie auch fundierter methodologischer Kenntnisse in relevanten Disziplinen wie den Politikwissenschaften, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Geschichte sowie der Ethnologie und den Kulturwissenschaften. Einen wichtigen Bestandteil des Programms bildet ferner eine intensive Ausbildungsphase in Ostasien. Die Graduiertenschule stützt sich dabei auf bestehende Netzwerke zwischen der Freien Universität Berlin und den wichtigsten Universitäten und Forschungseinrichtungen in Ostasien, sowie den bedeutendsten ostasienbezogenen Institutionen in Europa und den USA.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifikation und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die GEAS schreibt jährlich (bis zu 12) Stipendien aus.

Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium die Auswahlkommission. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr. Sie kann bei positiver Evaluierung um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

(2) In das Promotionsstudium ist ein in der Regel sechsmonatiger Forschungsaufenthalt in Ostasien integriert. Für die Durchführung dieses Forschungsaufenthalts stellt die Graduiertenschule zusätzlich zu den Stipendien Mittel zur Verfügung.

§ 3 Forschungsbereiche

(1) Der Schwerpunkt des Forschungsprogramms der Graduiertenschule liegt auf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien. Dabei werden insbesondere die folgenden Bereiche in den Blick genommen: Genese und Entwicklung bzw. Wandel von Institutionen, Effekte von Institutionen sowie globale Interdependenzen. Das Forschungsprogramm trägt die institutionenbezogenen Ansätze der in der Graduiertenschule vertretenen Disziplinen an die empirische Entwicklung in Ostasien heran und strebt so danach, neue Einsichten zu gewinnen und bestehende Theorien weiterzuentwickeln.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 vom Vorstand, dem Wissenschaftlichen Rat (Rat) und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen wirken.

Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation sowie den Er-

werb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erforderlich.

(4) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Wissenschaftliche Rat (Rat),
- c) der Vorstand und
- d) die Direktorin oder der Direktor.

(5) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 5 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen zur Programmkoordination und -entwicklung ab.

(3) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen den Vorstand. Sie schlagen der von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzten Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies die Mitglieder der Auswahlkommission vor.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Jahres ein und leitet sie.

(5) Die Lehrenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprogramms dienen.

(6) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über studentische Belange in der Graduiertenschule und über die Qualität der Betreuung dienen. Ihre Anregungen und Empfehlungen können dem Vorstand oder dem Rat zugeleitet werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat (Rat) berät den Vorstand bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten der

Graduiertenschule; er gibt Empfehlungen und Anregungen. Er befindet über Maßnahmen zur Qualitätssicherung über die Tätigkeit des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats hinaus.

(2) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rats aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes von der Versammlung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt und für drei Jahre bestellt. Die studentischen Mitglieder werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt und für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Rat kann sich mit allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule befassen. Dies betrifft insbesondere:

1. die Zusammenarbeit der Graduiertenschule mit universitären und außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung in den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1;
2. Empfehlungen zu Haushaltsfragen (Sach- und Personalausstattung).

(5) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Rat die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu.

(6) Bei Beratungen über bestimmte Forschungsvorhaben sind verantwortliche Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils betroffenen Disziplinen anzuhören.

(7) Der Rat tritt unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal innerhalb eines Semesters zusammen. Der Wissenschaftliche Rat ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Rats verlangen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Graduiertenschule übernimmt der Rat eine schlichtende Rolle.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor; den beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren; der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums. Das Studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Pro-

motionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator (§ 9) und das Studentische Mitglied sind beratende Mitglieder, die anderen Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Versammlung der Studierenden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Vorstand die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung, die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, und das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZ) mit beratender Stimme hinzu.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgabenfelder:

- Haushaltsangelegenheiten,
- Qualitätsmanagement,
- Lehrplanung,
- Angelegenheiten der Studierenden.

Die Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen aus der Reihe der Lehrenden werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Die studentischen Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(7) In Kommissionen, die Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren, Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin zuständi-

gen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 8

Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen aus ihrer Reihe eine Direktorin oder einen Direktor und zwei stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor sowie eine der stellvertretenden Direktorinnen oder einer der stellvertretenden Direktoren werden gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium als Beauftragte oder Beauftragter bzw. als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen; die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat unter Beachtung der formalen Voraussetzungen die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung, dem Rat und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule, insbesondere die Lehrplanung. Der zweiten stellvertretenden Direktorin oder dem zweiten stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination der internationalen Beziehungen der Graduiertenschule.

(5) Die Direktorin oder der Direktor sowie die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Rats, des Vorstands und des Beirats.

§ 9

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Gra-

duiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Planung und Durchführung des Studienprogramms sowie der Vermittlung der Serviceangebote der Dahlem Research School und der an der Graduiertenschule beteiligten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Sie oder er arbeitet mit den Organen und Verwaltungen der an der Graduiertenschule beteiligten Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Rat, den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Weiterentwicklung des Promotionsstudiums.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Forschungsbereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Wissenschaft, Kultur und Politik zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Beirat kann die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.